



Brüssel, den 4. Juli 2023  
(OR. en)

11378/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0195 (NLE)**

JUSTCIV 96  
CONSUM 261  
MARE 15  
COMER 89  
RELEX 837

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Juni 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 343 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 343 final.

Anl.: COM(2023) 343 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023  
COM(2023) 343 final

2023/0195 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens  
der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen  
von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten  
Nationen angenommen wurde**

DE

DE

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Schifffahrt spielt eine führende Rolle im internationalen Handel; Schätzungen zufolge werden mehr als 90 % der weltweit gehandelten Waren auf dem Seeweg befördert. Somit ist das Schiff ein wichtiges Transportmittel, ohne das der Welthandel nicht möglich wäre. Da das Schiff der kostengünstigste Verkehrsträger ist, kommt der Schifffahrt zweifellos eine entscheidende Bedeutung für die weltweite wirtschaftliche Entwicklung zu. Allerdings ergeben sich im Zusammenhang mit der internationalen Schifffahrt häufig rechtliche Probleme, die auf die mangelnde internationale Harmonisierung zurückzuführen sind.

Derzeit kann in den meisten Staaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Union, ein Gericht den Verkauf eines Schiffes anordnen, um eine Forderung durchzusetzen, die gegen das Schiff oder den Schiffseigentümer erhoben wird. Eine solche Forderung dient in der Regel dazu, eine Schiffshypothek (bei Zahlungsausfall) zu verwerten oder ein Schiffsgläubigerrecht gegen das Schiff durchzusetzen. Vor der Zwangsveräußerung wird typischerweise das Schiff mit Arrest belegt. Während die internationale Gemeinschaft große Fortschritte bei der Harmonisierung der Vorschriften über den Schiffsarrest erzielt hat, ist die Harmonisierung im Bereich der Zwangsveräußerung von Schiffen, für die nach wie vor sehr unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften gelten, noch längst nicht so weit fortgeschritten. Mit der Annahme des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen** („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“)<sup>1</sup> am 7. Dezember 2022 ist hier nun Bewegung hineingekommen.

Dieses Übereinkommen, das unter der Schirmherrschaft der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), eines von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichteten und ihr unterstellten Gremiums, angenommen wurde, hat das Potenzial, mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit auf internationaler und europäischer Ebene zu schaffen, da es für eine einheitliche Regelung der internationalen Wirkungen der Zwangsveräußerung von Schiffen sorgen wird.

Mit der Annahme dieses Übereinkommens, das für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen akzeptabel ist, würde der bestehende internationale Rechtsrahmen für die Schifffahrt ergänzt und ein Beitrag zu einer harmonischen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen geleistet. Es steht zu erwarten, dass es den Erwerbern von Schiffen, die im Wege einer Zwangsveräußerung verkauft werden, Rechtsschutz bietet und gleichzeitig der Wahrung der Interessen der Schiffseigentümer und Gläubiger dient. Dies wird durch einheitliche Regeln erreicht, welche die Weitergabe von Informationen über künftige Zwangsveräußerungen an interessierte Kreise fördern und durch welche Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von jeglicher Mortgage oder Hypothek und jeglicher Belastung veräußert werden, internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes.<sup>2</sup>

Damit wären die Interessenträger in der Union und insbesondere potenzielle Erwerber von Schiffen ausreichend und angemessen geschützt, was wiederum den internationalen Seeverkehr und -handel stärken würde. Da dieses Übereinkommen bestimmte Garantien und

<sup>1</sup> A/RES/77/100: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen

<sup>2</sup> Siehe Präambel des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen.

das erforderliche Maß an Einheitlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit bietet, damit das erworbene Schiff frei gehandelt werden kann, könnte es sich positiv auf den Verkaufspreis des Schiffes auswirken, da dieser nicht – zwecks Einpreisung rechtlicher Risiken – abgezinst werden müsste und daher wahrscheinlich höher ausfallen würde. Dies würde allen nahestehenden Parteien einschließlich der Gläubiger zugutekommen. Darauf hinaus könnten auch die Geldgeber in der Union mit größerem Vertrauen Schiffsfinanzierungen bereitstellen, da der Erwerb von Schiffen in der Regel mit einer Schiffshypothek besichert wird, bei der das Schiff selbst als Hauptsicherheit für die Rückzahlung dient. Und schließlich käme das Übereinkommen möglicherweise den kommerziellen Interessen des maritimen Sektors und der Finanzbranche entgegen und gäbe somit auch dem Finanzmarkt der Union weitere Impulse.

Die Europäische Union ist ständig bemüht, multilaterale Instrumente zu unterstützen, die den Handel durch mehr Rechtssicherheit fördern und damit auch die Rolle Europas in der Welt stärken. Die Kommission hat als Vertreterin der Union Beobachterstatus bei der UNCITRAL und hat sich daher aktiv an den Verhandlungen über das Übereinkommen beteiligt – mit dem Ziel, diese künftige internationale Regelung unterzeichnen und ratifizieren zu können. Sie vertrat während des Verhandlungsprozesses in der UNCITRAL die Interessen der Union auf der Grundlage des vom Rat erteilten Mandats, das auch Verhandlungsrichtlinien mit einschloss<sup>3</sup>.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen wurde im Dezember 2022 erfolgreich angenommen und wird bis Ende des vierten Quartals 2023 zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufliegen. Sollte die Union das Übereinkommen wie von der Kommission vorgeschlagen unterzeichnen (und später ratifizieren), so würde es dazu führen, dass Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von einer Mortgage oder Hypothek und anderen Belastungen veräußert werden, zwischen den Mitgliedstaaten der Union, die das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren, sowie gegenüber anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes.

Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen nach seiner Unterzeichnung durch die Union unterzeichnen.

Dieser Vorschlag stimmt mit den in den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission (2019-2024)<sup>4</sup> festgelegten Zielen der Kommission überein, insbesondere im Zusammenhang mit der Priorität „Ein stärkeres Europa in der Welt“.<sup>5</sup> Er steht mit dem Bekenntnis der Union zum Multilateralismus in den internationalen Beziehungen im Einklang und könnte andere Länder und Handelspartner der Union dazu motivieren, dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen beizutreten.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fällt die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen unter Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a sieht Maßnahmen vor, die „die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen

<sup>3</sup> Siehe I/A-Punkt-Vermerk der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ (Nr. 9711/22) vom 9./10. Juni 2022 und den Entwurf eines Beschlusses des Rates (Nr. 9026/22) über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Rahmen der UNCITRAL.

<sup>4</sup> [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024_de)

<sup>5</sup> Auch die Ziele der Hauptkategorien „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ würden damit unterstützt.

zwischen den Mitgliedstaaten“ sicherstellen sollen, und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c regelt die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, auch in Bezug auf Klagen auf Aufhebung oder Aussetzung einer Zwangsveräußerung eines Schiffes. Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b behandelt „die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke“. Darüber hinaus soll mit Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe e ein „effektive[r] Zugang zum Recht“ sichergestellt werden.

Im Einklang mit dem politischen Ziel, den Zugang zum Recht zu erleichtern, insbesondere mit Vorschriften über i) die gerichtliche Zuständigkeit und ii) die rasche und einfache Anerkennung und Vollstreckung von in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)<sup>6</sup> angenommen. In dieser Verordnung ist festgelegt, in welchem Mitgliedstaat die Gerichte für die Entscheidung einer zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeit mit internationalem Bezug jeweils zuständig sind. Sie sieht ferner vor, dass in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und dass Entscheidungen und öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind bzw. errichtet wurden und in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Außerdem enthält die Verordnung zwei Formblätter: die Bescheinigung über eine Entscheidung und die Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich.

Die Union verfügt darüber hinaus über ein intern gut entwickeltes System zur Regelung der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Systems der Zustellung von Schriftstücken, das seit Mai 2001 in Anwendung ist, wurden ein Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken über eigens eingerichtete Übermittlungsstellen und Empfangsstellen ohne die Inanspruchnahme konsularischer und diplomatischer Kanäle sowie andere Formen der Zustellung von Schriftstücken eingeführt. Das System der justiziellen Zusammenarbeit bei der Zustellung von Schriftstücken wurde durch die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten<sup>7</sup> modernisiert. Mit dieser Verordnung wurden neue Vorschriften eingeführt, mit denen grenzüberschreitende Gerichtsverfahren effizienter und schneller werden sollen, indem durch Digitalisierung und den Einsatz moderner Technologien letztlich der Zugang zum Recht verbessert wird und faire Verfahren für die Parteien gewährleistet werden.

Auf internationaler Ebene werden Fragen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den folgenden multilateralen Übereinkommen geregelt, denen die Union beigetreten ist: Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen<sup>8</sup>, Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2007, parallel mit Dänemark geschlossenes Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

<sup>6</sup> ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

<sup>8</sup> ABl. L 133 vom 29.5.2009 (Anhang I).

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>9</sup>, Haager Übereinkommen von 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen<sup>10</sup>.

Derzeit gibt es keinen konkreten internationalen Rahmen für Zwangsveräußerungen von Schiffen und insbesondere für die Anerkennung von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Ausland und deren Wirkungen. Die infolgedessen bestehende Rechtsunsicherheit ist dem internationalen Handel abträglich.

Was die Rechte an Schiffen betrifft, so wurden bereits mehrere – erfolglose – Versuche unternommen, die Vorschriften über die Zwangsveräußerung von Schiffen zu vereinheitlichen, etwa mit den Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken von 1926<sup>11</sup> und 1967<sup>12</sup> und dem Arrest-Übereinkommen von 1993<sup>13</sup>. Obwohl diese drei Übereinkommen Bestimmungen über die Zwangsveräußerung von Schiffen enthielten, wurden sie nicht weithin akzeptiert.

Von diesen fruchtlosen Übereinkommen abgesehen akzeptieren viele Gerichte die Wirkung ausländischer Zwangsveräußerungen bereits, einschließlich der dadurch, etwa aufgrund von Regeln der Völkersitte (comitas gentium), übertragenen lastenfreien Eigentumstitel. Es gibt jedoch keinen globalen multilateralen Rahmen für die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Zwangsveräußerungen von Schiffen.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen würde somit, wenn es von den Mitgliedstaaten unterzeichnet und schließlich ratifiziert wird, den in der Union bestehenden Rahmen ergänzen und auf internationaler Ebene in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sicherstellen, dass die Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen international anerkannt werden.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates entspricht der allgemeinen Strategie der Union, dafür zu sorgen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der Union im internationalen Rahmen beachtet wird, indem sie internationalen Übereinkommen, die in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallende Bestimmungen enthalten, entweder selbst beitritt, sofern eine Klausel vorliegt, die es (wie im vorliegenden Fall) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gestattet, ein internationales Instrument zu unterzeichnen, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, oder indem sie die Mitgliedstaaten der Union ermächtigt, dies im Namen der EU zu tun.

Durch die Trennungsklausel in Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens von Peking werden eine reibungslose Verbindung zwischen den Instrumenten des Unionsrechts und dem Übereinkommen und, soweit möglich und angemessen, die Anwendung aktueller oder künftiger Instrumente der Union, insbesondere der Brüssel-Ia-Verordnung und der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken, gewährleistet. Insbesondere wird durch die Trennungsklausel sichergestellt, dass die Vorschriften der Union über die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten betreffen, unberührt bleiben. Die Klausel dürfte auch sicherstellen, dass in

<sup>9</sup> ABI. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

<sup>10</sup> ABI. L 187 vom 14.7.2022, S. 4 (Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht).

<sup>11</sup> Abgeschlossen am 10. April 1926 in Brüssel.

<sup>12</sup> Abgeschlossen am 27. Mai 1967 in Brüssel.

<sup>13</sup> Angenommen am 12. März 1999 von der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation der Vereinten Nationen („Diplomatische Konferenz der VN/IMO“).

Fällen, in denen die Zustellung eines Schriftstücks erfolgen muss und der Empfänger seinen Wohnsitz in der Union hat, sowohl im Übermittlungsstaat als auch im Empfangsstaat die Unionsvorschriften über die Zustellung von Schriftstücken gelten.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

### • Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ein internationales Instrument ist. Da in Artikel 81 AEUV die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen geregelt ist, bildet er die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der EU auf diesem Gebiet.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV fallen einige Bestimmungen des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union, da sie „gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“ könnten.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen enthält Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>14</sup> auswirken könnten (Artikel 9 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“).

Das Übereinkommen enthält zudem Bestimmungen über Mitteilungen über Zwangsveräußerungen von Schiffen, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten<sup>15</sup> auswirken könnten (Artikel 4 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zwangsvveräußerungsmittelung“).

### • Erklärungen zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen

Nach Artikel 18 Absatz 2 (Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen muss die Europäische Union bei der Unterzeichnung des Übereinkommens dem Verwahrer gegenüber eine Erklärung abgeben, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde.

Diese Erklärung ist dem vorliegenden Vorschlag beigefügt.

### • Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nicht zutreffend

### • Verhältnismäßigkeit

Ziel dieses Vorschlags ist es, i) den Zugang zum Recht für Vertragsparteien aus der Union zu verbessern, indem die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Zwangsveräußerungen von

<sup>14</sup> ABI. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

<sup>15</sup> ABI. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

Schiffen sichergestellt wird, und ii) die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger im internationalen Geschäftsverkehr zu erhöhen. Zugleich hat dieses Übereinkommen das Potenzial, die Kosten und die Dauer grenzüberschreitender Gerichtsverfahren zu verringern.

Diese Ziele könnten nur durch ein System aus einheitlichen Regeln erreicht werden, die die Weitergabe von Informationen über künftige Zwangsveräußerungen an interessierte Kreise fördern und durch die Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von einer Mortgage oder Hypothek und anderen Belastungen veräußert werden, internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes, wie es im Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen vorgesehen ist.

Mit einseitigen Maßnahmen auf Unionsebene würden diese Ziele nicht erreicht, da so nicht sichergestellt werden könnte, dass die Wirkungen von in der Union erfolgten Zwangsveräußerungen von Schiffen auch in Ländern außerhalb der Union anerkannt werden, in denen das im Wege einer Zwangsveräußerung verkauft Schiff möglicherweise eingetragen ist. Dadurch würden die Probleme, die sich aus dem Status quo auf internationaler Ebene ergeben, nämlich der Mangel an vereinbarten Regeln für die Anerkennung des lastenfreien Eigentums an einem Schiff nach einer Zwangsveräußerung und die daraus folgende fehlende Rechtssicherheit, nicht gelöst.

Die Unterzeichnung eines multilateralen Rahmens wie des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen wäre effizienter als die Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Staaten außerhalb der Union. Je nachdem, wie viele Staaten diesem Übereinkommen beitreten werden, würde damit ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Anerkennung der Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen unabhängig davon, wo der Verkauf stattfindet, geschaffen. Ebenso gewährleistet wäre ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie in der Union ansässige Unternehmen, die die Anerkennung des lastenfreien Eigentums an einem Schiff anstreben, das im Wege einer Zwangsveräußerung innerhalb oder außerhalb der Union erworben wurde.

Und schließlich geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der Union für bestimmte Vorschriften des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geachtet wird und dass dieses Übereinkommen der Anwendung des Unionsrechts zwischen den Mitgliedstaaten der Union nicht entgegensteht.

- **Wahl des Instruments**

Nicht zutreffend

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Seit UNCITRAL im Mai 2019 eine erste Sondierungssitzung zum Entwurf eines Instruments betreffend die Zwangsveräußerung von Schiffen einberufen hat, wurden die Mitgliedstaaten in der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) regelmäßig über die verschiedenen Optionen und abgestimmten Leitlinien für den Standpunkt der Union im Rahmen der Beratungen in der UNCITRAL-Arbeitsgruppe VI (Judicial Sale of Ships) informiert und dazu konsultiert. Darüber hinaus wurden die Delegierten der Mitgliedstaaten regelmäßig vor Ort in

Wien oder New York während der Sitzungen der Arbeitsgruppe konsultiert. Die Kommission hat nach jeder UNCITRAL-Sitzung in der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppe VI berichtet.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei den Verhandlungen über das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen hat die Kommission kohärent agiert, sich vollkommen transparent mit den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten beraten und auf deren Fachwissen gestützt.

Darüber hinaus stützte sich die Kommission bei ihrer Arbeit auf das Fachwissen, das in dem Kolloquium über mit der Arbeit an dem künftigen internationalen Instrument über Zwangsveräußerungen von Schiffen verbundenen Fragen vermittelt wurde, das unter der Schirmherrschaft des kroatischen Ratsvorsitzes am 7. September 2020 organisiert wurde. Das Panel des Kolloquiums bestand aus verschiedensten internationalen Sachverständigen für Seerecht und insbesondere für die Zwangsveräußerung von Schiffen und stieß auf großes Interesse bei Fachleuten aus der Seeschifffahrt, dem internationalen Handel und der Finanzbranche.

Die Rückmeldungen der Interessenträger, die infolge einer Aufforderung zur Stellungnahme zur Einschätzung des Problems durch die Kommission und zu den im Entwurf der UNCITRAL vorgeschlagenen möglichen Lösungen eingingen, waren für die Arbeit der Kommission sehr wertvoll.

Die Mitgliedstaaten entsandten Sachverständige, darunter Wissenschaftler und Staatsbeamte, zur Mitarbeit an dem Übereinkommen in die Arbeitsgruppe VI der UNCITRAL.

Bei Konsultationen mit dem weltweiten maritimen Sektor, die im Rahmen der aktiven Teilnahme der Kommission an der Konferenz des Internationalen Seeschifffahrtskomitees (CMI) von 2022 (18.-21. Oktober 2022 im belgischen Antwerpen) stattfanden, zeigte sich ein allgemeines Interesse an dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen und eine breite Unterstützung dafür.

Schließlich stützte sich die Kommission auf das auf Unionsebene vorhandene umfangreiche Fachwissen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf Unionsebene nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und der Vorgägerverordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>16</sup>, die ihrerseits das Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>17</sup> zum selben Thema abgelöst hatte. Für die Auslegung und Anwendung dieser Instrumente stehen ausführliche Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung.

- **Folgenabschätzung**

Mit diesem Vorschlag wird keine Folgenabschätzung vorgelegt.

Wie bereits erwähnt, fanden jedoch intensive Konsultationen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und mit dem maritimen Sektor im Allgemeinen statt, bevor mit der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs begonnen wurde. Am 27. Februar 2018 fand zudem ein hochrangig besetztes Kolloquium in Valletta (Malta) statt, bei dem der ursprüngliche Entwurf eines Vorschlags für ein Übereinkommen über Zwangsveräußerungen von Schiffen von den Fachleuten aus dem gesamten internationalen maritimen Sektor

<sup>16</sup> ABI. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>17</sup> ABI. L 299 vom 31.12.1972, S. 32.

unterstützt wurde, darunter Vertreter des Baltic and International Maritime Council (BIMCO), der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) und des Weltdachverbands der Schiffsmakler (FONASBA) sowie von Schiffsfinanzierern, Schiffseigentümern, Schiffskraftstofflieferanten, Schiffsreparaturbetrieben, Hafenbehörden und Schiffsregistern.

Die Schweizer Regierung hat ferner einen ausführlichen Bericht<sup>18</sup> über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Kolloquiums verfasst, der von der UNCITRAL auf ihrer 51. Tagung (New York, 25. Juni bis 13. Juli 2018) erörtert und gebührend berücksichtigt wurde.

Diese Konsultationen und Arbeiten fanden während des gesamten Verhandlungsprozesses bei der UNCITRAL sowohl innerhalb der Union als auch auf internationaler Ebene statt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Mit diesem Vorschlag soll der Zugang der in der Union ansässigen Unternehmen sowie der Unionsbürgerinnen und -bürger zum Recht erleichtert und verbessert werden, da ein Rechtsrahmen für die internationale Anerkennung der Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen zu ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren beitragen und sicherstellen wird, dass alle betroffenen Parteien ihre Rechte geltend machen können.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen den Schutz und die gerichtlichen Rechtsbehelfe für gutgläubige Gläubiger verbessern, die in der Regel darauf bedacht sind, ihre Forderungen zu maximieren. Dies spiegelt bis zu einem gewissen Grad die internen Unionsvorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach der Brüssel-Ia-Verordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung von Schriftstücken wider, die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken und ihrer Neufassung festgelegt sind.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten für Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen (Artikel 9 „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“) sowie die Bestimmung des Übereinkommens über die öffentliche Ordnung (ordre publique) (Artikel 10 „Fälle, in denen die Zwangsveräußerung keine internationale Wirkung entfaltet“) stehen im Einklang mit den in der Union geltenden Grundrechten und Grundsätzen eines fairen Verfahrens sowie mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Anerkennung der Wirkungen der Zwangsveräußerung beantragt wird. Dies wird somit dazu beitragen sicherzustellen, dass Grundrechte wie das Recht auf Verteidigung oder das Recht auf ein faires Verfahren in Ländern außerhalb der Union gebührend geachtet werden.

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht zutreffend

---

<sup>18</sup>

Anhang II

von

A/CN.9/WG.VI/WP.81

(<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/V19/008/27/PDF/V1900827.pdf?OpenElement>)

## 5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Nicht zutreffend

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Nicht zutreffend

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Mai 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen. Diese Verhandlungen wurden mit der Annahme des Wortlauts des Übereinkommens durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden „Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) stärkt den bestehenden internationalen Rechtsrahmen für die Schifffahrt und leistet einen nützlichen Beitrag zu einer harmonischen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Es ist deshalb wünschenswert, dass die Bestimmungen dieses Instruments so bald wie möglich Anwendung finden.
- (3) Die Europäische Union strebt die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums auf Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen an. In diesem Zusammenhang hat der Unionsgesetzgeber unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>19</sup> und die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten<sup>20</sup> erlassen.
- (4) Einige der im Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelten Angelegenheiten betreffen die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und die Verordnung (EU) 2020/1784. Somit verfügt die Union über die ausschließliche Zuständigkeit dafür, während die übrigen in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten nicht in diese Zuständigkeit fallen.

<sup>19</sup> ABI. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

<sup>20</sup> ABI. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

- (5) Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen unterzeichnen, um die vollständige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Union und Drittstaaten zu gewährleisten.
- (6) Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die für bestimmte im Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig sind, das Übereinkommen unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten.
- (7) Nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen hat eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt eine Erklärung abzugeben, in der sie die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Union sollte folglich bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen eine solche Erklärung abgeben.
- (8) Deshalb sollte das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet und die beigelegte Erklärung genehmigt werden.
- (9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

ODER

[Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden

„Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Die diesem Beschluss beigefügte Erklärung wird im Namen der Union genehmigt. Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen gibt die Union die diesem Beschluss beigefügte Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ab.

#### *Artikel 3*

Der Rat ermächtigt die Kommission, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin  
[...]*